

**Reglement über den Härtsch-Eberli-Fonds**  
vom 30. März 1993<sup>1</sup>

**sRS 321.12**

Name	Art. 1 Unter dem Namen „Härtsch-Eberli-Fonds“ besteht in der Stadt St.Gallen ein Fonds für die Leistung von Sozialhilfe.
Zweck	Art. 2 <sup>1</sup> Der Fonds bezweckt, bedürftigen Kindern und Jugendlichen im Kinderheim Riedererholz finanzielle Hilfe zukommen zu lassen. <sup>2</sup> Die Leistungen müssen Erziehungszwecken dienen. Darunter sind Ausgaben für Schule, Ausbildung, Erholung und Freizeitbeschäftigung zu verstehen.
Finanzierung	Art. 3 <sup>1</sup> Der Fonds wird durch Zinsen, Legate und Schenkungen geüfnet. <sup>2</sup> Für die Leistungen sind primär die jährlich anfallenden Fondszinsen zu verwenden. <sup>3</sup> In besonderen Fällen kann auch das Kapital angegriffen werden. Der Fondsbestand soll aber nicht unter die Höhe des seinerzeitigen Vermächtnisses von Fr. 20'000.– sinken.
Begünstigte Personen	Art. 4 Die Leistungen werden zugunsten von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet, welche im städtischen Kinderheim Riedererholz untergebracht sind. Beitragsgesuche können von den gesetzlichen Vertretern, von der Heimleitung oder betroffenen Volljährigen selber eingereicht werden.
Art der Leistungen	Art. 5 Aus dem Fonds werden in der Regel einmalige Beiträge geleistet.
Bearbeitung	Art. 6 <sup>2</sup> Die Bearbeitung der Gesuche erfolgt durch das Amt für Gesellschaftsfragen.
Kompetenzen	Art. 7 <sup>1</sup> Für die Zusprechung von Beiträgen ist zuständig: a) bis Fr. 5'000.– pro Fall der Leiter bzw. die Leiterin des Amts für Gesellschaftsfragen; b) von Fr. 5'001.– bis Fr. 10'000.– pro Fall die Direktorin oder der Direktor Soziales und Sicherheit; c) ab Fr. 10'001.– pro Fall der Stadtrat. <sup>2</sup> <sup>2</sup> Die Direktorin bzw. der Direktor Soziales und Sicherheit wird jährlich über sämtliche Beitragsleistungen schriftlich orientiert.

<sup>1</sup> cRS 1993, 23

<sup>2</sup> geändert durch Nachtrag I vom 16. September 2008, cRS 2008, 113

**sRS 321.12**

Auszahlung	Art. 8 <sup>1</sup> Die Auszahlung der Fondsbeiträge erfolgt durch das Finanzamt der Stadt St.Gallen.
Verwaltung	Art. 9 Die Verwaltung des Fonds wird vom Finanzamt der Stadt St.Gallen besorgt.
Kontrollstelle	Art. 10 Die Jahresrechnung wird von der Finanzkontrolle der Stadt St.Gallen geprüft.
Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten	Art. 11 <sup>1</sup> Die vom Stadtrat am 3. Oktober 1947 erlassenen Richtlinien werden aufgehoben. <sup>2</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Mai 1993 in Kraft.

St.Gallen, 30. März 1993

Der Stadtammann<sup>2</sup>:  
*Christen*

Im Namen des Stadtrats  
Der Stadtschreiber:  
*Bergmann*



<sup>1</sup> geändert durch Nachtrag I vom 16. September 2008, cRS 2008, 113

<sup>2</sup> seit 1.1.2001: Stadtpräsident